

Offizielles Organ
der Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
www.ingbw.de

Herausgeber:

Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Präsident
Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann

Kammerintern

30. Mitgliederversammlung

Mitglieder beschließen Umzug der Geschäftsstelle

Die Mitglieder der INGBW haben auf der 30. Mitgliederversammlung am 28. Oktober den Grundsatzbeschluss, neue Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle zu finden, untermauert und den Weg für eine Finanzierung freigemacht.



Nach ausführlicher Diskussion darüber, ob die Geschäftsstelle in neue Räumlichkeiten umziehen soll, stimmte die Mitgliederversammlung für die vom Vorstand vorgeschlagene Finanzierung eines Kammerumzugs: Zu diesem Zweck werden ab Anfang 2017 die Mitgliederbeiträge für Beratende Ingenieure und freiwillige Mitglieder (FUs) um 100 Euro angehoben (Siehe Seite 04). In welche Immobilie die Kammer ziehen wird, ist noch offen. Die Suche

wird im kommenden Jahr intensiv fortgesetzt.

Neben der Anmietung von neuen Räumlichkeiten soll auch der Erwerb einer Immobilie geprüft werden. In einem Grundsatzbeschluss wurde der Kammer aufgetragen, für diesen Fall eine Genossenschaft zu initiieren, an der sich Kammermitglieder finanziell beteiligen können. Die Einlagen würden durch die Mietzahlungen der Kammer verzinst. Ob die Bereitschaft für eine

Editorial



Liebe
Kolleginnen
und Kollegen,

das Ende des Jahres steht nunmehr bevor. Wir haben gemeinsam viel auf den Weg gebracht 2016 – davon zeugt mein Jahresbericht. Dies war nur möglich mit Ihrer Zustimmung und Unterstützung und mit dem Engagement zahlreicher Ehrenamtlicher. Dafür möchte ich Ihnen noch einmal herzlich danken!

Ebenfalls danke ich den Mitgliedern, die uns auf der Mitgliederversammlung ihr Vertrauen ausgesprochen haben und mit uns über die besten Lösungen diskutiert haben.

Die Ingenieurkammer hat durch die diesjährige Novelle des Bauberufsrechts eine enorme Aufwertung durch den Gesetzgeber erreicht. Und die ansteigende Zahl an Neumitgliedern bestärkt uns in der Überzeugung, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Diesen Rückenwind werden 2017 nutzen, um unsere Projekte und politischen Anliegen im Sinne unseres Berufsstands zu verwirklichen.

Ich wünsche Ihnen eine gesunde und besinnliche Weihnachtszeit. Kommen Sie gut ins neue Jahr!

Herzlichst Ihr

Stephan Engelsmann, Präsident



Die Gastredner: Grünen-Fraktionsvorsitzender Andreas Schwarz MdL



Der wirtschaftspolitische Sprecher der CDU-Fraktion, Dipl.-Ing. Claus Paal MdL



Der wirtschaftspolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Dr. Boris Weirauch MdL



FDP-Fraktionsvorsitzender Dr. Hans-Ulrich Rülke MdL



Der Vizepräsident der Architektenkammer, Dipl.-Ing. Stephan Weber, Freier Architekt



Präsident Engelmann übergibt dem früheren SPD-Fraktionschef, Claus Schmiedel, die Ehrenurkunde.

solche finanzielle Beteiligung in der Mitgliedschaft ausreichend ist zur Finanzierung eines Erwerbs, wird die Kammer Anfang 2017 abfragen.

Der Vorstand hatte vorab in Publikationen und in einer Infoveranstaltung über das Thema Kammerimmobilie und über die anstehende Abstimmung informiert.

Zwei weitere wichtige Entscheidungen der Mitgliederversammlung betreffen das Versorgungswerk: die Einführung einer »Rücklage für schwankenden Bedarf« und eine Angleichung der Verrentungssätze (siehe Seite 05).

Fachlisten sind wichtigstes Anliegen

Präsident Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelmann skizzierte zuvor in seinem Rechenschaftsbericht die Schwerpunkte des zurückliegenden Geschäftsjahrs. »Den anhaltenden Zuwachs an Mitgliedern führen wir auf die Attraktivität unseres immer breiter werdenden Service-Angebots und auf den Erfolg unserer politischen Arbeit zurück«, sagte Engelmann. Ein Meilenstein der Kammerpolitik sei die Novelle des Berufsrechts gewesen, in deren Zuge die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Ingenieurinnen und Ingenieure eingeführt wurde. Zum anderen wurde die Kammer damit zuständig für die Anerkennung ausländischer Ingenieurabschlüsse. »Dies bedeutet eine deutliche Aufwertung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, auf die wir stolz sind«, sagte Engelmann

Ähnlich zielstrebig werde die Kammer ihr nächstes Hauptanliegen, die Qualitätssicherung durch die Verankerung ihrer Fachlisten in der LBO, vorantreiben.



Präsident Engelmann ehrt Kammermitglieder für die 25-jährige und zehnjährige Kammermitgliedschaft (siehe auch Seite 03).



Bei der Digitalisierung im Baubereich will die Kammer dafür sorgen, dass diese zu mehr und keinesfalls zu weniger Qualität führt. Zudem setzt sie sich für Fördermöglichkeiten bei der Fort- und Weiterbildung ein und plant mit baden-württembergischen Hochschulen zertifizierte Lehrgänge.

Kommt Unterschwellenverordnung?

Ein Anliegen, welches gemeinsam mit der Architektenkammer verfolgt wird, ist neben dem Erhalt der HOAI (siehe Seite 08) eine weitere Erhöhung der Stundensätze zur Honorierung freiberuflicher Leistungen. Derzeit verhandeln die Kammern mit dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden über eine Erhöhung der Stundensätze ab dem 1. Januar 2017 in Anlehnung an die Tarifierhöhungen im Öffentlichen Dienst um etwa zwei Euro.

Sorgen bereitet zudem der Entwurf des Bundes einer Unterschwellenverordnung (UVgO). Nach dem Entwurf sollen bestimmte Dienstleistungsaufträge nicht mehr freihändig vergeben werden dürfen, insbesondere diejenigen Vergaben von freiberuflichen Leistungen, die nicht nach einer verbindlichen Honorarordnung abgerechnet werden. Das Land hat bereits signalisiert, die UVgO in dieser Form einführen zu wollen. INGBW und AKBW protestierten in einem gemeinsamen Brief an die Landesministerien für Finanzen und für Wirtschaft dagegen mit der Begründung, besonders kleinen, mittelständischen und jungen Büros werde dadurch die Chance genommen, sich auf dem Markt zu etablieren und für den Oberschwellenbereich Referenzen zu erarbeiten.

Engelsmann stellte zudem die Initiative der INGBW und des Verkehrsministeriums vor, die Zusammenarbeit im Straßenbau weiter zu verbessern. (Die ganze Rede: → www.ingbw.de/MV30-rechenschaftsbericht)

Schmiedel wird Ehrenmitglied

Auf der Mitgliederversammlung gab es auch einen feierlichen Anlass: Der frühere SPD-Fraktionsvorsitzende Claus Schmiedel wurde zum Besonderen Ehrenmitglied ernannt. Präsident Engelsmann überreichte dem 65-Jährigen eine Ehrenurkunde und dankte ihm für seine Verdienste um den Berufsstand der Ingenieure. »Wir ehren heute einen Politiker, der sich – ohne selbst Ingenieur zu sein – mit Herzblut für die Sache der Ingenieurinnen und Ingenieure in Baden-Württemberg eingesetzt hat«, sagte Engelsmann.

Schmiedel habe als gut informierter Ansprechpartner die Erfahrungen und Wünsche der Praktiker in die Politik hineingetragen. Zuletzt habe er sich unter der grün-roten Landesregierung im Rahmen der Berufsrechtsnovelle gegen erhebliche Widerstände für die Übertragung der Zuständigkeit ausländischer Ingenieurabschlüsse auf die INGBW eingesetzt.

Schmiedel, der bei der Landtagswahl im März kein Mandat mehr erlangt hatte, kommentierte dies humorvoll mit den Worten: »Raus aus dem Landtag, rein in die Kammer.« Auch in seiner neuen Funktion als Berater der Steinbeis-Stiftung will er der INGBW weiter verbunden bleiben.

Im Anschluss ehrte Präsident Engelsmann die Kammermitglieder, die der INGBW seit zehn und seit 25 Jahren angehören. ■



Eintragungsausschuss bekommt neue Spitze

Seit Gründung der INGBW hat Dr. Klaas Engelken als Vorsitzender des Eintragungsausschusses über eine der wichtigsten Aufgaben der INGBW gewacht: Die Führung der Liste der Beratenden Ingenieure. Nach 26 Jahren ist der Jurist nun aus persönlichen Gründen aus diesem Amt ausgeschieden. Seine Nachfolge übernimmt seine bisherige Stellvertreterin, Frau Dr. Judith Schaupp-Haag.

Der Vorstand hat Herrn Dr. Engelken als Zeichen des Danks und der Anerkennung zum Besonderen Ehrenmit-



glied der INGBW ernannt. Der frühere Ministerialrat im baden-württembergischen Innenministerium und Fachautor ist nun mehr das dritte Besondere Ehrenmitglied der

Kammer. »Herr Dr. Engelken hat sich um die Ingenieurinnen und Ingenieure im Land sehr verdient gemacht. Mit außergewöhnlichem Engagement und großer Sorgfalt hat er dafür gesorgt, dass der Titel ‚Beratender Ingenieur‘ hohe Qualitätsstandards garantiert«, sagte INGBW-Präsident Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann.



Frau Dr. Judith Schaupp-Haag, die 25 Jahre als stellvertretende Vorsitzende im Eintragungsausschuss gewirkt hat, hat am 3. November den Vorsitz übernommen. Sie

ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht in der Stuttgarter Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten Eisenmann Wahle Birk & Weidner.



Ihr Stellvertreter ist Dr. Andreas Digel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht der Stuttgarter Kanzlei BRP Renaud & Partner.

Bekanntmachung

Das Ministerium für Wirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 24.11.2016, Az. 2-4236.62-Kammer/205, die Genehmigung für die folgenden von der 30. Mitgliederversammlung am 28.10.2016 gefassten Beschlüsse erteilt. Die Änderungen werden hiermit bekanntgegeben.

Änderung der Beitragsordnung der INGBW

1.1 Die Ingenieurkammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen von ihren Mitgliedern Jahresbeiträge. Sie kann Sonderbeiträge auch von **Entwurfsverfassern** und Junioren nach 1.5. HS erheben.

1.2 Der Beitrag der Pflichtmitglieder besteht aus dem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Grundbeitrag beläuft sich auf **725** EUR.

1.2.1 bis 1.2.3 – unverändert

1.2.4 Beratende Ingenieure als Existenzgründer zahlen für maximal 3 Jahre einen Beitrag in Höhe von **350** EUR.

1.3 Der Beitrag der selbständig tätigen freiwilligen Mitglieder (FU) beläuft sich auf **600** EUR.

1.3.1 – unverändert

1.3.2 Selbständig tätige freiwillige Mitglieder (FU) als Existenzgründer zahlen für maximal 3 Jahre einen Beitrag in Höhe von **300** EUR.

1.4 – unverändert

1.5 Der Beitrag der Seniormitglieder beläuft sich auf 50 EUR. Wenn Seniormitglieder als Bürohhaber weiter, aber mit zeitlich reduziertem Aufwand, tätig sind, zahlen sie den Beitrag in Höhe von 500 EUR.

1.6. – **Ersatzlos gestrichen**

1.7 bis 1.9 – unverändert

2. bis 5. – unverändert

Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung

1.-5. – unverändert

6. Umwandlung der Mitgliedsarten

6.1 Umwandlung zur Pflichtmitgliedschaft

a) Antragsgebühr 50 EUR

b) Prüfungsgebühr **150** EUR

6.2.-13.4 – unverändert

14. Europäischer Berufsausweis

14.1 Ausstellen des Europäischen Berufsausweises im Sinne von IngG oder IngKammG (Anlegen der elektronischen Akte im Heimatstaat):

a) für ein Kammermitglied – Antragsgebühr 50 EUR – Prüfungsgebühr 150 EUR

b) für ein Nicht-Kammermitglied – Antragsgebühr 50 EUR – Prüfungsgebühr 150 EUR

15.- 16. – unverändert

17. Mediationsvermittlungsstelle für Mitglieder im Bereich des Bauwesens in Baden-Württemberg: Aufnahme in die bei der Ingenieurkammer BW geführte Mediatorenliste: (für zwei Kalenderjahre) zu zahlen durch den Antragsteller 300 EUR

18.-22. – unverändert

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

1. Der Grundbeitrag nach Abschnitt 1.2 Beitragsordnung beläuft sich auf **725** Euro. Der Zusatzbeitrag beläuft sich auf 30 EUR je Mitarbeiter. Er wird auf 30 Mitarbeiter pro Beratungsunternehmen begrenzt.

2. Beratende Ingenieure als Existenzgründer zahlen für maximal 3 Jahre einen Beitrag in Höhe von **350** EUR.

3. Der Beitrag der eingetragenen BI-Gesellschaft beläuft sich auf 150 EUR.

4. Der Beitrag der selbständig tätigen freiwilligen Mitglieder (FU) beläuft sich auf **600** EUR. Der Zusatzbeitrag beläuft sich auf 30 EUR je Mitarbeiter. Er wird auf 30 Mitarbeiter pro Beratungsunternehmen begrenzt.

5. Selbständig tätige freiwillige Mitglieder (FU) als Existenzgründer zahlen für maximal 3 Jahre einen Beitrag in Höhe von **300** EUR.

6. Der Beitrag der anderen freiwilligen Mitglieder, angestellte und beamtete Ingenieure, beläuft sich auf 100 EUR.

7. Der Beitrag der Seniormitglieder beläuft sich auf 50 EUR.

8. Wenn Seniormitglieder als Bürohhaber weiter, aber mit zeitlich reduziertem Aufwand, tätig sind, zahlen sie 500 EUR.

9. Der Mitgliedsbeitrag für freiwillige Mitglieder (nur angestellte oder im öffentlichen Dienst beschäftigte Ingenieure), die zugleich in die Liste der Entwurfsverfasser der Fachrichtung Bauingenieurwesen eingetragen sind, beläuft sich auf 200 EUR.

10. Junioren nach 1.5 HS zahlen einen Beitrag in Höhe von 30 EUR.

Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2017

Die 30. Mitgliederversammlung beschließt – einstimmig – den Haushaltsplan für das Jahr 2017 samt Anlagen in der vorgelegten Fassung. Er ist im Mitgliederbereich einsehbar.

Änderung der Satzung des Versorgungswerks

§ 5 Die Vertreterversammlung

(2) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) (unverändert)
- b) (unverändert)
- c) (unverändert)
- d) (unverändert)
- e) (unverändert)
- f) die Beschlussfassung über **die Höhe der Entnahme aus der Rücklage für schwankenden Bedarf** und über die Verwendung der Rückstellung für die satzungsgemäße Überschussbeteiligung, die Grundsätze für Vermögensanlagen sowie die Deckung eines Finanzverlustes;
- g) (unverändert)
- h) (unverändert)
- i) (unverändert)
- j) (unverändert)
- k) (unverändert)

§ 6 Verwaltungsausschuss

(9) Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind:

- a) (unverändert)
- b) Beschlussfassung über die Vermögensanlagen des Versorgungswerkes, insbesondere über langfristige Geldanlagen, Schuldaufnahmen, den Erwerb und Veräußerung und Bebauung von Grundstücken sowie **die Höhe der Zuführung zur Rücklage für schwankenden Bedarf**
- c) bis h) (unverändert)

§ 8 Rechnungslegung, Technischer Geschäftsplan

(5) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ergibt sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung ein Überschuss, so sind mindestens 4 % dieses Überschusses der Verlustrücklage zuzuweisen, bis diese 4 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

Der nach Zuführung zur Verlustrücklage verbleibende Überschuss kann der Rücklage für schwankenden Bedarf zugeführt werden. Die Obergrenze der Rücklage für schwankenden Bedarf beträgt 6 % der Deckungsrückstellung. Der Rücklage dürfen Beträge

(insbesondere) nur zur Ausgleichung von Zinsschwankungen oder zur Absicherung von Risiken aus dem Versicherungsgeschäft entnommen werden. Der sich nach Zuführung zur Verlustrücklage **und – soweit diese dotiert wurde – nach Zuführung zur Rücklage für schwankenden Bedarf** ergebende Überschuss wird der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung überwiesen. Der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligungen dürfen Beträge nur zur Deckung von Fehlbeträgen oder zur Verbesserung der Versorgungsleistungen entnommen werden. Die Verlustrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Rückstellung für die Überschussbeteiligung **als auch die Rücklage für schwankenden Bedarf** verbraucht ist.

§ 28 Abs. 4

- a) (unverändert)
- b) Absatz 4 b) wird als »b) für die bis zum 31.12.2016 geleisteten Beiträge« fortgeführt.
- c) Folgender Absatz 4 c) wird neu angefügt: »c) für die ab 01.01.2017 geleistete Beiträge gelten die nachfolgenden Verrentungssätze:
12 % der Beiträge, die bis zum Alter 30 bezahlt worden sind,
10,5 % der Beiträge, die vom Alter 31-35 bezahlt worden sind,
9,5 % der Beiträge, die vom Alter 36-40 bezahlt worden sind,
8,5 % der Beiträge, die vom Alter 41-45 bezahlt worden sind,
7,5 % der Beiträge, die vom Alter 46-50 bezahlt worden sind,
6,5 % der Beiträge, die vom Alter 51-55 bezahlt worden sind,
6,0 % der Beiträge, die vom Alter 56-60 bezahlt worden sind,
5,5 % der Beiträge, die vom Alter 61-65 bezahlt worden sind.
5,0 % der Beiträge, die vom Alter 66 an bezahlt worden sind.«

Nicht genehmigungspflichtige Beschlüsse:

Haushaltsrechnung 2015

Die Haushaltsrechnung 2015 wurde einstimmig beschlossen. Sie ist im Mitgliederbereich einsehbar.

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand wurde einstimmig – bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder – entlastet.

Wahl des Wirtschaftsprüfers

Die TESTIS Revisionsgesellschaft GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gerokstraße 1, Stuttgart, wurde zum Wirtschaftsprüfer gewählt.

Grundsatzbeschluss neues Kammergebäude

Die INGBW kann zur Finanzierung eines Erwerbs oder des Baus einer Immobilie eine Genossenschaft initiieren, an der sich die Mitglieder der INGBW beteiligen können.

Die beschlossenen Änderungen werden hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, INGBW aktuell, bekannt gegeben.

Stuttgart, 25.11.2016

St. Engelsmann

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann,
Präsident der Ingenieurkammer Baden-Württemberg



Die Beschlüsse und die Protokolle zur 30. Mitgliederversammlung vom 28.10.2016 stehen im Mitgliederbereich der Kammerwebsite zum Herunterladen bereit.

→ www.ingbw.de Mitgliederbereich
→ Mitgliederversammlung → 30. MV

Ingenieurbüros werden gebraucht!

Vertreter von Straßenbauverwaltung und Ingenieurbüros aus Baden-Württemberg haben auf einem Kongress der INGBW und des Verkehrsministeriums gemeinsam nach Ansätzen für eine bestmögliche Zusammenarbeit gesucht. Die Aufgaben beim Erhalt und Ausbau der Infrastruktur sind groß.

Auf der Veranstaltung am 11. November im Verkehrsministerium ging Verkehrsminister Winfried Hermann MdL vor rund 100 Teilnehmern vor allem auf den Bundesverkehrswegeplan ein, der noch vom Bundestag verabschiedet werden muss. Dadurch würden in den nächsten 15 Jahren 270 Milliarden Euro umgesetzt. Baden-Württemberg erhalte dadurch jährlich etwa doppelt so viel Mittel wie bisher, ohne dafür mehr Personal und Ingenieurbüros zur Verfügung zu haben.

Die Straßenbauverwaltung schaffe die zu bewältigenden Aufgaben schon lange nicht mehr allein. 90 Prozent der Arbeiten gebe sie an Private ab. »Mehr geht nicht. Es braucht in der Verwaltung ebenfalls Kompetenz, damit man weiß, was man ausschreibt. Hier haben wir schon fast eine Grenze überschritten«, sagte er und fasste an die Adresse

der Ingenieurbüros zusammen: »Wir sind auf Ihr Know-how angewiesen.«

Ministerialdirigent Dipl.-Ing. Gert Klaiber stellte die künftigen Aufgabenschwerpunkte der Straßenbauverwaltung vor. Baden-Württemberg stünden in den nächsten 15 Jahren voraussichtlich 9,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Dies seien 600 Millionen Euro pro Jahr. 220 Millionen Euro gingen allein in die Bauwerkserhaltung. Dies erfordere zusätzliche Kapazitäten. Das jährliche Volumen an Fremdvergabe-Ingenieurleistungen betrage zukünftig rund 67 Millionen Euro.

Unikate und Bauwerke von der Stange

Dipl.-Ing. Volkhard Angelmaier, Vorstand von Leonhardt, Andrä und Partner stellte mehrere Beispiele der Zusammenarbeit zwischen Straßen-

bauverwaltung und Ingenieurbüro vor.

Angelmaier plädierte für ein optimales Zusammenwirken von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft. Bei einigen Brückenprojekten habe sein Büro etwa mit Wissenschaftlern Studien zur Ermüdungslast erstellt. Bei der Instandsetzung und Ertüchtigung der Kochertalbrücke – die mit dem Deutschen Brückenbaupreis ausgezeichnet wurde – wurde die Nachrechnungsrichtlinie herangezogen.

Er riet dazu, möglichst umfassende Kompetenzen im Ingenieurbüro zu bündeln. Für wirtschaftliche Lösungen böten sich auch Vorfertigungen eines Typs an, nicht jede Brücke müsse ein Unikat sein. Für Brücken an exponierter Stelle sollte es Wettbewerbe geben.

Die Podiumsdiskussion ergab, dass mehr Feedback nach Abschluss der Projekte notwendig ist. Die Ingenieurbüros plädierten zudem dafür, sie frühzeitig in die Planung einzubeziehen, um mögliche Probleme zu erkennen und um Kapazitäten vorhalten zu können. Für die Honorierung der Brückenprüfung soll der VFIB-Leitfaden herangezogen werden. INGBW-Hauptgeschäftsführer Daniel Sander kündigte an, Konsortien aus kleineren Ingenieurbüros zu initiieren mit dem Ziel, Know-how zu bündeln und Newcomer einzubinden. Die Veranstaltung soll künftig jährlich stattfinden. ■

Mehr: → www.ingbw.de/infrastruktur



Verkehrsminister Winfried Hermann MdL



Ministerialdirigent Dipl.-Ing. Gert Klaiber



Auf dem Podium: Neben Klaiber und Angelmaier Dipl. Ing. (FH) Frank Muhsau, Dipl.-Ing. Jan Christoph Theobald, Leitender Baudirektor Walter Katzik und Baudirektor Robert Zimmermann



Dipl.-Ing. Volkhard Angelmaier, Vorstand von Leonhardt, Andrä und Partner

Zu Ehren zweier Kammerpersönlichkeiten

Zahlreiche Politiker aus Landesregierung und Landtag sowie Weggefährten aus Wirtschaft, Verwaltung und Verbänden waren gekommen: Auf dem Empfang der INGBW anlässlich des 80. Geburtstags von Ehrenvizepräsident Ing. (grad.) Horst Bäuerle und des 85. Jubiläums von Ehrenschatzmeister Dipl.-Ing. Alfred Hils gaben sie den beiden verdienten Vermessungsingenieuren die Ehre.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Peter Hauk MdL, hielt auf der Veranstaltung am 9. November im Landtagsrestaurant Plenum als der für öffentlich bedienstete und bestellte Vermessungsingenieure zuständige Dienstherr die Laudatio. Mit dem Vorsitzenden des Beamtenbunds, Horst Bäuerle, sei er quasi politisch »aufgewachsen«. Mit Alfred Hils verbinde er die Gründung der Ingenieurkammer. Hauk ist seit 1992 direkt gewählter CDU-Abgeordneter des Wahlkreises Neckar-Odenwald und damit Nachfolger des früheren Abgeordneten Manfred Pfaus, der als Gründungshauptgeschäftsführer der Kammer nicht mehr für den Landtag kandidierte.

Ausführlich würdigte Hauk die Verdienste der beiden Ingenieure –

Horst Bäuerle als Vertreter der öffentlich bediensteten Ingenieurinnen und Ingenieure, Alfred Hils als Vertreter der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. »Alfred Hils und Horst Bäuerle verfügen gemeinsam über 165 Jahre Lebenserfahrung. Sie konnten ihre Erfahrungen für die Interessen der Ingenieure einsetzen und haben damit dem Land Baden-Württemberg einen großen Dienst erwiesen. Dafür herzlichen Dank«, sagte Hauk.

Mitstreiter der ersten Stunde

INGBW-Vizepräsident Dr. Klaus Wittemann erinnerte daran, wie viel die Ingenieurkammer Horst Bäuerle und Alfred Hils zu verdanken hat: »Beide sind Mitstreiter der ersten Stunde. Und

beide sind der Kammer bis heute eng verbunden und begleiten sie durch ihr Engagement und ihre Ratschläge.«

Die Ingenieurkammer sei auch das Kind von Alfred Hils und Horst Bäuerle gewesen. In den 1980er Jahren gehörten sie zu den Ingenieuren, die unter anderem mit dem späteren Gründungspräsidenten Gert Kordes für die Gründung einer Ingenieurkammer kämpften. Beide hätten zudem als Mitglieder des Gründungsausschusses am Aufbau der Ingenieurkammer gearbeitet. Auf der konstituierenden Mitgliederversammlung am 22. November 1990 wurden sie sodann in den ersten Vorstand der Kammer gewählt. Horst Bäuerle repräsentierte dort als Gründungsvorsitzender des Bundes der Technischen Beamten die Öffentlich bediensteten Ingenieure. Er war 18 Jahre lang Vizepräsident. Alfred Hils repräsentierte den Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, dessen stellvertretender Landesvorsitzender er war. Er wirkte zwölf Jahre lang als Schatzmeister der Ingenieurkammer.

Leidenschaft, Objektivität und Offenheit

Bäuerle habe als parteiloser Vorsitzender des Beamtenbunds und SWR-Rundfunkrats »auf unnachahmliche und leidenschaftliche Art« Politik und PR für seine Kolleginnen und Kollegen gemacht. Die Kammer profitiere bis heute von seinem wertvollen Netzwerk.

Alfred Hils habe als Gründungsschatzmeister die Finanzierung der Kammer in ordnungsgemäße Bahnen geleitet. Dies habe er mit großer Genauigkeit und Objektivität geleistet. Unvergessen sei seine offene und ausgleichende Art bei der Bewältigung auch schwieriger Aufgaben.

»Bitte bleibt uns als Vorbilder und als energiereiche Begleiter und Kollegen erhalten! Wir wünschen Euch Gesundheit und alles Gute«, schloss Wittemann. ■



Fotos: INGBW

Die beiden Jubilare Alfred Hils (2.v.l.) und Horst Bäuerle (r.) mit den Rednern: Landwirtschaftsminister Peter Hauk MdL (2.v.r.) und Vizepräsident Dr. Klaus Wittemann (l.)

HOAI kommt vor EuGH

Die Europäische Kommission verklagt Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof – wegen der HOAI.

Dies hat die Kommission am 17. November angekündigt. Zur Begründung hieß es, die HOAI verletze die Dienstleistungsrichtlinie und sei ein unverhältnismäßiges und nicht gerechtfertigtes Hindernis für die Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt. Verbindliche Mindesthonorare seien nicht notwendig, um die hohe Qualität der Dienstleistungen in- und ausländischer Anbieter sicherzustellen. Vielmehr bewirkten sie in der Praxis häufig, dass die Verbraucher die Dienstleistungen nicht zu wettbewerbsgerechten Preisen in Anspruch nehmen könnten, teilte die Kommission mit.

Die Bundesingenieurkammer appel-

lierte an die Bundesregierung, den »sachfremden Erwägungen der Kommission« auch weiterhin nicht nachzugeben.

Die Klage wird voraussichtlich innerhalb der nächsten drei Monate eingereicht. Mit einer Entscheidung des EuGH kann spätestens in der ersten Hälfte 2019 gerechnet werden.

Bundesingenieurkammer, Bundesarchitektenkammer und AHO unterstützen das Bundeswirtschaftsministerium bei der Formulierung der Klageerwidern durch ein gemeinsames Rechtsgutachten sowie ein kurz vor der Fertigstellung stehendes ökonomisches Gutachten. ■

† Prof. Dr. Walter Lächler

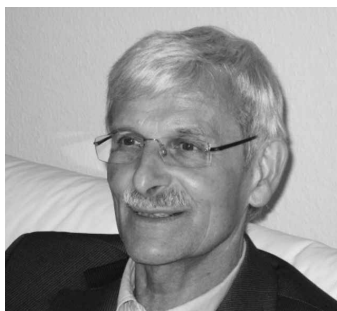
Die INGBW trauert um ihr Gründungsmitglied Hon. Prof. Dr.-Ing. Walter Lächler.

Der 1946 bei Ulm geborene Bauingenieur verstarb am 20. September, wie sein Büro Smolctzyk & Partner GmbH mitteilte.

Nach seinem Bauingenieurstudium und Promotion an der Universität Stuttgart – letztere am Institut für Grundbau und Bodenmechanik unter der Leitung von Prof. Dr.-Ing. Ulrich Smolctzyk – arbeitete er unter anderem für die Ed. Züblin AG. Prägend waren dabei seine Erfahrungen im In- und Ausland, insbesondere Irak, Iran und Saudi-Arabien.

Seit 1983 als leitender Angestellter, ab 1984 als Geschäftsführender Gesellschafter, lenkte er die Geschicke des damals neu gegründeten Baugrundinstituts Smolctzyk & Partner GmbH in Stuttgart in allen Gebieten der Geotechnik, mit Schwerpunkten im Infrastrukturbau-, Industrie- und Deponiebau.

Als Dozent, Honorarprofessor und Sachverständiger war er ein gefragter Experte in den Fachgebieten Boden-



mechanik, Offshore-Gründungen und Umwelt- und Deponiebau. Zudem wirkte er in mehreren DIN-NABau-Arbeitsausschüssen, leitete den Stuttgarter Fachausschuss zur Erarbeitung der Heilquellenschutzverordnung und nahm an der Schlichtung zu Stuttgart 21 teil.

Vorausschauend, bodenständig, mit außerordentlichem Scharfsinn, wissenschaftlich fundierter Fachkompetenz und Humor habe er maßgeblich zum Ruf des Büros beigetragen, teilte Smolctzyk & Partner GmbH mit. ■

Vergabetag Baden-Württemberg

Die INGBW lädt zum 15. Vergabetag Baden-Württemberg unter dem Motto »Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ober- und unterhalb der Schwellenwerte. Was ist! Was wird?« am 3. Februar 2017. Die Veranstalter wollen über erste Erfahrungen des im Jahr 2016 eingeführten neuen Vergaberechts für Planungsleistungen oberhalb der Schwellenwerte informieren. Auch die im Jahr 2017 zu erwartende Einführung der Unterschwellenvergabeordnung ist Thema. In offener Diskussion soll Verständnis für die Positionen von Auftraggebern und Auftragnehmern geweckt werden. Entsprechend bietet der Vergabetag eine Plattform für den Erfahrungsaustausch. Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut hat die Schirmherrschaft übernommen.

Termin: 3.02.2017, 8.30 Uhr

Ort: Tagungs- und Konferenzzentrum der Sparkassenakademie Baden-Württemberg, Konferenzsaal, Pariser Platz 3 A, 70173 Stuttgart.

→ www.vergabetage-bw.de

Ingenieure und Architekten spenden für Kinderhospize

Die Wolfgang Ott Stiftung ruft in diesem Jahr Ingenieure und Architekten wieder zu Spenden für Kinderhospize auf.

Das Wolfgang Ott Versicherungsbüro, Kooperationspartner der INGBW, hatte 2014 anlässlich seines 50. Jubiläums Spendengelder in Höhe von knapp 300.000 Euro für das Stuttgarter Kinderhospiz eingeworben. Auch INGBW-Mitglieder hatten gespendet. Parallel wurde die Wolfgang Ott-Stiftung gegründet, die nun dauerhaft unter dem Motto »Architekten und Ingenieure unterstützen Kinderhospize« Hilfe für ambulante und stationäre Kinderhospize organisiert. Für dieses Jahr hofft die Stiftung, Spendengelder in Höhe von 400.000 Euro einzuwerben. Spenden kommen im vollen Umfang den betroffenen Kindern und Angehörigen zu Gute. Eine Spendenbescheinigung wird ausgestellt.

Wolfgang Ott Stiftung
Fleckenweinberg 58, 70192 Stuttgart
Tel.: 0711-896657-0
Spendenkonto: BW Bank
DE49 6005 0101 0001 1113 76
BIC: SOLADEST600

Wann wird aus Abrechnung eine »Rechnung«?

Verlässlicher Gegenstand nahezu jeder Streitigkeit über Honorare von Architekten und Ingenieuren ist die Frage, ob die Abrechnung des Architekten oder Ingenieurs prüffähig ist:

Welche Angaben eine Schlussrechnung enthalten muss, um prüffähig zu sein, ist Gegenstand unzähliger Abhandlungen. Kaum beachtet wird allerdings, dass eine Vielzahl von Abrechnungen schon keine »Rechnung« im Sinne von § 15 Abs. 1 HOAI ist und somit – Prüfbarkeit hin oder her – vom Auftraggeber an sich keine Zahlung geleistet werden muss.

Wann eine Rechnung vorliegt, regelt das Umsatzsteuergesetz (UStG). Nach § 14 Abs. 1 UStG ist eine Rechnung jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird. Auf die ausdrückliche Bezeichnung als »Rechnung« kommt es dabei nicht an. Wegen § 15 Abs. 1 HOAI ist aber die Verwendung der Bezeichnungen »Abschlagsrechnung«, »Teilschlussrechnung« oder »Schlussrechnung« zu empfehlen, nicht zuletzt wegen den sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Rechtsfolgen.

Unabdingbar enthalten muss die Rechnung aber den vollständigen Namen und die vollständige Abschrift des Auftraggebers sowie des Auftragnehmers, die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, das Ausstellungsdatum und eine fortlaufende Rechnungsnummer. Erforderlich ist zudem, dass der Leistungszeitraum aufgeführt wird.

Nähere Beschreibung nicht notwendig

Recht frei ist der Auftragnehmer dagegen bei der notwendigen Beschreibung der abgerechneten Leistungen in der Rechnung. Es genügt, wenn die abgerechneten Leistungen identifizierbar sind, so zum Beispiel durch Verweis auf einen konkreten Ingenieurvertrag. Einer näheren Beschreibung der erbrachten Leistungen und der Art und Weise ihrer Abrechnung bedarf es nicht, um mit der Abrechnung die

Qualität einer Rechnung im Sinne von §§ 14 UStG, 15 HOAI zu erreichen. Vorgaben hierzu ergeben sich insoweit allein aus dem Kriterium der Prüfbarkeit, deren Anforderungen aber wiederum von der getroffenen Honorarvereinbarung und der gewählten Abrechnungsart abhängen.

Weitere Voraussetzungen, die eine Rechnung erfüllen muss, um die Wirkungen von § 15 Abs. 1 HOAI auszulösen, ergeben sich für den Einzelfall aus § 14 Abs. 4 UStG.

Mögliche Folge: Honorar nicht fällig

Welche Folgen hat eine diesen Kriterien nicht entsprechende »Rechnung«? Neben hier nicht zu behandelnden steuer- bis hin zu steuerstrafrechtlichen Implikationen sind das vor allem solche, die sich unmittelbar auf den Honoraranspruch des Auftragnehmers auswirken: Ohne Rechnung, die den Kriterien von § 14 UStG entspricht, wird das Honorar schlicht nicht fällig. Der Auftraggeber muss also nicht bezahlen, selbst wenn die Leistungen unstreitig einwandfrei und abgenommen sind und der Auftraggeber auch die Richtigkeit der Abrechnung prüfen kann. Hierauf hat der auch für das Architekten- und Ingenieurrecht zuständige VII. Zivilsenat des BGH erst jüngst ausdrücklich hingewiesen und bestätigt, dass der Auftraggeber das von ihm geschuldete Entgelt zurückhalten kann, bis der Auftragnehmer ihm die nach § 14 UStG geschuldete Rechnung erteilt. Der Grund hierfür liegt nicht zuletzt darin, dass der Auftraggeber anderenfalls häufig daran gehindert ist, den Vorsteuerabzug geltend zu machen und seinen ihm obliegenden Aufbewahrungspflichten nachzukommen. ■



Dr. Andreas Digel

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Bau- und Architek-
tenrecht Stuttgart

Kontakt:

BRP Renaud & Partner

Rechtsanwälte Notare Patentanwälte
Kooperationskanzlei der Ingenieurkammer

Königstraße 28 - Königsbau -
70173 Stuttgart

T +49 711 16445-201

Fax: +49 711 16445-103

→ www.brp.de

Tipp



**Dipl.-Bw. (FH)
Andreas Preißing,
MBA**

Vorstand der Prei-
ßing AG und Veran-
stalter der Nach-
folgesprichstunde

Die finanziell geförderte Nachfolgesprichstunde der INGBW

Die INGBW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose Sprechstunde (45 Minuten) zu verschiedenen Beratungsthemen an. Diese wird von dem auf Architektur- und Ingenieurbüros spezialisierten Unternehmen **Dr.-Ing. Preißing AG** durchgeführt. Mitglieder können hier ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung, Existenzgründung, Personalmanagement, Büroorganisation etc. an einen erfahrenen Berater richten und konkrete Hinweise für strategische Entscheidungen in ihrem Ingenieurbüro erhalten.

**Termine: 17.02.2017, 17.03.2017,
05.05.2017, 23.06.2017, 15.09.2017,
27.10.2017, 15.12.2017 jeweils von 14
bis 18.00 Uhr**

Ort: Stuttgart, INGBW-Geschäftsstelle

→ **Ansprechpartner: Gerhard Freier**

→ freier@ingbw.de, T 0711 64971-42

→ www.preissing.de

Schlussrechnung und doch kein Ende!

HOAI

Schlussrechnung – doch kein Schluss

BGH, 19.11.2015 – VII ZR 151/13

Leitsätze: »1. An eine Schlussrechnung ist der Architekt gebunden, wenn der Auftraggeber auf eine abschließende Berechnung des Honorars vertrauen durfte und er sich im berechtigten Vertrauen auf die Endgültigkeit der Schlussrechnung in schutzwürdiger Weise so eingerichtet hat, dass ihm eine Nachforderung nicht mehr zugemutet werden kann.

2. Allein die Bezahlung der Schlussrechnung ist keine Maßnahme, mit der sich der Auftraggeber in schutzwürdiger Weise auf die Endgültigkeit der Schlussrechnung einrichtet.

3. Allein der Zeitraum zwischen der Erteilung und dem Ausgleich der Honorarrechnung des Architekten und der erstmaligen Geltendmachung eines weitergehenden Honorars auf der Grundlage der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure macht die Zahlung eines Differenzbetrages zwischen einem abgerechneten Pauschalhonorar und den Mindestsätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure nicht unzumutbar (...).«

Fall: Für Planung eines Einfamilienhauses vereinbarten die Parteien ein Pauschalhonorar von 60.000 Euro. Der Planer rechnete das Pauschalhonorar bis Ende 2006 ab, wobei er seine letzte Rechnung als »Abschlagsrechnung« bezeichnete. Der Auftraggeber vermerkte auf der Quittung seiner letzten Zahlung: »Restbetrag von der Abschlussrechnung für Architekt-Honorar«. In 2008 verlangte der Planer das HOAI-Mindestsatzhonorar mit einer Restforderung von weiteren 60.000 Euro. Das Landgericht (1. Instanz) sprach dem Planer 34.000 Euro zu. Das OLG (2. Instanz) wies die Forderung des Planers vollständig ab.

Urteil: Der BGH hebt das Urteil des OLG auf und verweist es zur Neuentscheidung zurück. Das OLG meinte, dass sich der Auftraggeber nach einem Ablauf von einem Jahr seit seiner Bezahlung der Schlussrechnung sowie mit seinem Quittungsvermerk auf den »abschließenden Charakter« seiner Zahlung hätte einrichten können und sich auf Nachforderungen des Planers nicht mehr hätte einstellen müssen. Das sah der BGH anders: Der Auftraggeber muss sich durch Maßnahmen darauf eingerichtet haben, dass weitere Forderungen nicht mehr erhoben werden können. Bei HOAI-Mindestsatzunterschreitungen reicht allein die Be-

zahlung der Schlussrechnung sowie ein bestimmter Zeitraum nach Zahlung der Rechnung dafür nicht aus. Allein ein Zeitraum von einem Jahr macht eine Nachforderung der Differenz zwischen vereinbartem Honorar und HOAI-Mindestsatz durch den Planer für den Auftraggeber nicht unzumutbar.

GHV: Die Bindungswirkung einer Schlussrechnung (das heißt nach der Schlussrechnung ist Schluss für weitere Nachforderungen) wurde durch die Rechtsprechung des BGH, Urteil vom 23.10.2008 – VII ZR 105/07 erstmals vollständig geändert. Davon war es so, dass mit Schlussrechnung eines Planers endgültig Schluss war. Nachforderungen waren nicht mehr möglich. Daran haben sich die Parteien über lange Jahre gewöhnt, müssen sich aber jetzt umstellen. Der BGH führte in seinem Urteil aus 2008 aus, dass der Planer an seine Schlussrechnung nur dann gebunden sei, wenn der Auftraggeber auf eine abschließende Berechnung des Honorars vertrauen durfte und er sich im berechtigten Vertrauen auf die Endgültigkeit der Schlussrechnung in schutzwürdiger Weise so eingerichtet hatte, dass ihm Nachforderungen nicht mehr zugemutet werden konnten. Das gelte auch bei HOAI-Unterschreitungen. Im jetzt entschiedenen Fall reichte ein Zeitpunkt von einem Jahr nach Zahlung der Schlussrechnung sowie eine einseitige Erklärung auf einer Rechnungsquittung als Schlusszahlung als »schutzwürdiges Einrichten« des Auftraggebers nicht aus. Es hätte mehr bedurft:

1. Der Auftraggeber müsse auf die Schlussrechnung des Planers vertrauen dürfen – diese war im vorliegenden Fall jedoch als »Abschlagsrechnung« (!) bezeichnet, sodass hier Zweifel angesagt waren.

2. Der Auftraggeber müsse auf die Endgültigkeit der Schlussrechnung vertraut haben. Aus diesem Vertrauen müsse sich der Auftraggeber so eingerichtet haben, dass ihm eine Nachforderung nicht mehr zugemutet werden könne – dies konnte der Auftraggeber im vorliegenden Fall nicht beweisen! Gerade die letzte Bedingung stellt für Auftraggeber eine große Hürde dar, insbesondere für öffentliche Auftraggeber. Hier zeigt sich, dass Honorarvereinbarungen unterhalb der HOAI-Mindestsätze für Auftraggeber immer ein Risiko darstellen! Ein Planer kann das Mindestsatzhonorar immer noch nachfordern, dies auch noch nach einem längeren Zeitraum. Hierzu verweisen die Autoren auf die ausführliche Darlegung zu diesem Thema im DIB, Ausgabe 05/2015.

Auftragserteilung vor schriftlichem Vertrag
OLG Celle, 24.09.2014 – 14 U 114/13

Aus dem Urteil: »Die beiden Architektenverträge (...) sind nämlich bereits vor der Unterzeichnung durch schlüssiges Verhalten zustande gekommen. Sofern bei Auftragserteilung nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, gelten indes lediglich die jeweiligen Mindestsätze als vereinbart. (...).«

Fall: Die Planer wollten Mittelsätze abrechnen. Tatsächlich leisteten die Planer schon sechs Monate früher und argumentierten, dass es sich bei den vor Vertragsschluss erbrachten Leistungen um nicht vergütungspflichtige Akquisitionsleistungen handelte.

Urteil: Ohne Erfolg! Zwar können Planungsleistungen bis zur Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) nach einschlägiger Rechtsprechung (so BGH, OLG Hamm) als Akquisitionsleistungen eingeordnet werden, hier sah das OLG Celle dies jedoch anders: Ein Vertragsabschluss kann auch durch schlüssiges (konkludentes) Verhalten erfolgen, sofern ein entsprechender Wille bei den Vertragsparteien festzustellen ist, also auch zeitlich vor einer schriftlichen Auftragserteilung!

GHV: Aus den Umständen des Falles schloss das OLG auf konkludente Beauftragungen der Planer bereits vor den schriftlichen Auftragserteilungen. Damit tappten die Planer in die »Falle« des § 4 Abs. 4 HOAI 1996/2002, der in § 7 Abs. 5 HOAI 2013 übernommen wurde: Nach § 4 Abs. 4 HOAI 1996/2002/§ 7 Abs. 5 HOAI 2013 hätten die Planer den Mittelsatz schriftlich vereinbaren müssen. Da dies bei der konkludenten Auftragserteilung (!) nicht geschah, wurden den Planern jeweils nur die Mindestsätze zugestanden.

Weitere Beiträge sind auf der Website der GHV verfügbar.

→ www.ghv-guestestelle.de → Publikationen

Die GHV bietet folgendes Seminar in Saarbrücken an:

Vergabe von öffentlichen Aufträgen mit Beispielen aus der Praxis

Termin: 01.02.2017, 9.00-16.00 Uhr

Ort: Architektenkammer des Saarlandes, Neumarkt 11, 66117 Saarbrücken

Akademie der Ingenieure

Bau-, Vergabe- und Vertragsrecht

Novellierung der Vergabeordnung –
Behandlung von Nachträgen
27.01.2017 in Mainz

Barrierefreies Bauen

Fachplaner/-in Barrierefreies Bauen
ab 09.02.2017 in Mosbach (6 Tage)

Brandschutz

Brandschutztechnische Abweichungen
vom Baurecht – Kompensationsmaßnah-
men und rechtliche Auswirkungen
18.01.2017 in Ostfildern

Bauen im Bestand –
Brandschutz und Recht
19.01.2017 in Ostfildern

Brandschutz beim Bestand und in der
Denkmalpflege
08.03.2017 in Ostfildern
27.04.2017 in Mainz

Sachverständige/-r Abwehrender
Brandschutz
ab 10.03.2017 in Ostfildern (14 Tage)

Sachverständige/-r für brandschutztech-
nische Bau- und Objektüberwachung
ab 24.03.2017 in Ostfildern (EIPOS)

Energieeffizienz

Energieberatung Wohngebäude (Aufbau 1)
ab 20.01.2017 in Ostfildern (6 Tage)

EnEV, EEWärmeG, DIN V 18599 und DIN
4108 Bbl 2 – neue Normen und zukünftige
Gesetzgebung (jeweils 1/2 Tag)
20.01.2017 in Mainz + Saarbrücken
23.01.2017 in Ostfildern + Singen
25.01.2017 in Heidelberg + Karlsruhe
26.01.2017 in Balingen + Freiburg
10.02.2017 in Ravensburg + Ulm
13.02.2017 in Wolpertshausen + Mosbach
17.02.2017 in Trier + Koblenz

Energieplanung und Energiekonzepte in
der Praxis – Schwerpunkt Nichtwohn-
gebäude
07.02.2017 in Ostfildern

FORUM ZUKUNFT ENERGIE: Dämmung und
Wärmebrücken bei vorgehängten hinter-
lüfteten Fassaden
08.02.2017 in Wolpertshausen

Energetische Bewertung von Nichtwohn-
gebäuden DIN V 18599 (Aufbau 3)
ab 17.02.2017 in Ostfildern (6 Tage)

Praxisseminar Wohnungslüftung:
Grundlagen, Systeme, technische Regeln,
Erfahrungen
04.04.2017 in Donaueschingen
19.09.2017 in Mosbach

Sachverständigenwesen

Sachverständige/-r für Schäden
an Gebäuden
ab 10.03.2017 in Ostfildern (24 Tage)

Sachverständige/-r Abwehrender
Brandschutz
ab 10.03.2017 in Ostfildern (14 Tage)

Sachverständige/-r für brandschutztech-
nische Bau- und Objektüberwachung
ab 24.03.2017 in Ostfildern (EIPOS)

Projektsteuerung

Projektmanagement für Projektleiter
und Projektgenieure
24.02.2017 in Balingen
08.09.2017 in Trier
17.11.2017 in Mosbach

BIMpraxis – Vortagsreihe
08.02.2017 Architektur, Tragwerksplanung,
TGA
08. oder 09.03.2017 Infrastruktur-
und Verkehrsbauwerke
jeweils in Ostfildern (1/2 Tag)

Vom Projektleiter zum Baumanager
(3 Module)
- ab 27.01.2017 Projektmanagement in der
Planungsphase (4 Tage)
- ab 17.03.2017 Projektmanagement in der
Bauvorbereitungsphase (4 Tage)
- ab 01.06.2017 Projektmanagement in der
Realisierungsphase (17 Tage)
jeweils in Ostfildern

Rendite statt Risiko – Effizienzsteigerung
durch gezielten Umgang mit Risiken
22.03.2017 in Koblenz
23.03.2017 in Ostfildern
24.03.2017 in Ravensburg

Prozessorientierte Projektbearbeitung
mit und ohne HOAI
16.05.2017 in Koblenz
17.05.2017 in Ostfildern
18.05.2017 in Ravensburg

Management

Datenschutz im Planungsbüro
03.02.2017 in Ulm, Ravensburg, Singen
10.02.2017 in Heidelberg, Karlsruhe, Frei-
burg (jeweils 1/4 Tag)

→ Mehr: www.akademie-der-ingenieure.de
→ INGBW-Mitglieder erhalten 25 Prozent
Rabatt auf das Angebot der AkadIng

Akademie der Hochschule
Biberach

Barrierefreies Bauen

Sachverständige/r Barrierefreies Bauen
07.03.-05.07.2017

Intensivlehrgang FachplanerIn
Barrierefreies Bauen
06.-13.07.2017

Bauphysik

Bauphysikseminar –
Wärmebrückenberechnung
06.-07.07.2017

Energieeffizienz

Effizienzhausplaner / Planung &
Umsetzung
13.03.-09.06.2017

Lehrgang Energetische Gebäudesanierung
/ Vor-Ort-Berater
15.05.-05.07.2017

Geotechnik

14. Biberacher Geotechnikseminar
18.01.2017

Infrastruktur

Kompaktkurs Gleisbau
23.01.-03.03.2017

Planen & Bauen im Städtischen
Schienenverkehr
20.-23.02.2017

Schnittstellen in der Planung von
Schienenverkehrsanlagen
20.03.-05.04.2017

Management

MBA Unternehmensführung Bau
ab 3.1.2017

SiGeKo

Lehrgang Sicherheits- und Gesundheits-
schutzkoordinator gem. RAB 30, Anlage C
10.- 18.03.2017

→ Mehr: www.akademie-biberach.de
→ INGBW-Mitglieder erhalten 10 Prozent
Rabatt auf das Angebot der Akademie
der Hochschule Biberach

Jubilare Dezember

Wir gratulieren allen Jubilaren herzlichst und wünschen Ihnen alles Gute für Ihren weiteren Lebensweg!

Dipl.-Ing. (FH) Markus **Ballier**, 50; Dipl.-Ing. (FH) Andreas **Barbisch**, 50; Dipl.-Ing. (FH) Thomas **Beetz**, 70; Prof. Dipl.-Ing. Hartwig **Beiche**, 75; Dipl.-Ing. (FH) Friedrich **Ehrmann**, 65; Dr. rer. nat. Dirk **Engelmann**, 50; Dipl.-Ing. (FH) Thomas **Fluck**, 50; Dipl.-Ing. Thomas **Glawa**, 50; Dipl.-Ing. Paul Alois **Graf**, 55; Prof. Dipl.-Geol. Matthias **Hiller**, 60; Dr. sc. techn. Tilman **Hörsch**, 50; Dipl.-Ing. (FH) Max **Huchler**, 55; Dipl.-Ing. Wolfgang **Kaufhold**, 80; Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang **Kucher**, 60; Dipl.-Ing. (FH) Thomas **Liebert**, 50; Dipl.-Ing. (FH) Bernd

Liebrich, 55; Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Edzard **Ludin**, 65; Dr.-Ing. Werner **Maier**, 60; Dipl.-Ing. (FH) Dieter **Manske**, 70; Dipl.-Ing. (FH) Manfred **Merkel**, 70; Dipl.-Ing. Heinz **Miltenberger**, 65; Dipl.-Ing. (FH) Harald **Miltner**, 70; Prof. Dr.-Ing. Harald S. **Müller**, 65; Dr.-Ing. Wolfgang **Orth**, 65; Dr.-Ing. Lex **Palazzolo**, 90; Prof. em. Dr.-Ing. Jörg **Peter**, 85; Dipl.-Ing. Reg.Baumeister Wolfgang **Prestinari**, 70; Prof. Dipl.-Ing. (FH) Horst J. **Puscher**, 65; Dr. rer. nat. Peter **Rademacher**, 65; Dipl.-Ing. (FH) Andreas **Reck**, 55; Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. (FH) Thomas **Relling**, 60;

Dipl.-Ing. Franz **Riede**, 65; Dipl.-Ing. Erhard **Robold**, 60; Dipl.-Ing. (FH) Gerhard **Rückert**, 80; Dipl.-Ing. (FH) Günther **Sausele**, 65; Dipl.-Ing. (FH) M.BP. Martin **Schellbach**, 55; Dipl.-Ing. (FH) Frank **Schneider**, 50; Dipl.-Ing. Dieter **Seitz**, 70; Dipl.-Ing. Peter **Seitz**, 55; Dr. phil. Karl-Heinz **Stech**, 50; Dipl.-Ing. (FH) Werner **Tröger**, 65; Dipl.-Ing. Karl **Velte**, 55; Dipl.-Ing. (FH) Harald **Vollmer**, 55; Dr.-Ing. Fritz **Weiß**, 85; Dipl.-Ing. Dipl.-Kfm. Bettina **Wieland**, 55; Dipl.-Ing. (FH) Ulrich **Windelschmidt**, 70

Neue Mitglieder

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder und freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit

Beratende Ingenieure (BI)

Dipl.-Geol. Armin **Biller**, Waghäusel
Dipl.-Ing. (FH) Matthias **Böhm**, Weinheim
Dipl.-Geol. Rudi **Breu**, Waghäusel
Dipl.-Ing. Matthias **Döring**, Stuttgart
Dipl.-Ing. (FH) Michael **Haas**, Aalen
Dipl.-Ing. (FH) Michael **Hauser**, Stockach
Dipl.-Ing. Stephan **Herzberg**, Orsingen-Nenzingen
Dipl.-Ing. (FH) Sebastian **Hillnhütter**, Schwäbisch Hall
Dipl.-Phys. Jürgen **Horstmann**, Altensteig
Dipl.-Ing. (FH) Norbert **Knepple**, Markdorf
Dipl.-Ing. (FH) Friedrich **Nothacker**, Neubulach
Dipl.-Ing. (FH) Heiko **Pfahler**, Weikersheim
Dr.-Ing. Jan Christian **Ploch**, Stuttgart

Dipl.-Ing. Volker **Sandmann**, Pforzheim
Dipl.-Ing. (FH) Hans-Peter **Schmid**, Horb a. N.
Dipl.-Ing. (BA) Swen **Streiber**, Dresden
Dipl.-Ing. (FH) Matthias **Wollny**, Freiburg

Freiwillige Mitglieder (FU)

Dipl.-Biologin Pia **Reufsteck**, Tübingen

Freiwillige angestellte Mitglieder (FA)

Dr.-Ing. M.Sc. Falko **Dieringer**, Kempten
Ingenieur Alfredo Augusto **Do Rosário Sota**, Walldorf
B.Eng. Kay **Döz**, Ratshausen
Dipl.-Ing. Jenny **Göpel**, Offenburg
Dipl.-Geogr. Erik **Puscher**, Stuttgart
Dipl.-Ing. (FH) Daniel **Puttkammer**, Wolfegg

B.Eng. Christoph **Ruch**, Reichenau
M.Eng. B.Eng. Annegret **Thalheim**, Neresheim

Freiwillige öffentlich bedienstete Mitglieder (FÖ)

Ingenieur Florian **Jurik**, Reutlingen
Dipl.-Ing. (TH) Jörg **Maier**, Waldbronn

Entwurfsverfasser

Dipl.-Ing. Stephan **Herzberg**, Orsingen-Nenzingen
Dipl.-Ing. (FH) Jochen **Rubik**, Rottenburg

Junioren

B.Sc. Fabian **Fernkorn**, Bad Mergentheim
Annika **Götz**, Sersheim

Service

Gremien-Sitzungen

FG SiGeKo

25.01.2017, 14-17.00 Uhr
INGBW-Geschäftsstelle 4. OG

FG Ingenieurinnen

06.02.2017, 14-16.00 Uhr
INGBW-Geschäftsstelle 4. OG

FG Brandschutz

23.01.2017, 15-18.00 Uhr
10.03.2017, 14-17.00 Uhr
INGBW-Geschäftsstelle 4. OG

Wichtige Termine

15. Vergabetag Baden-Württemberg

Termin: 3.02.2017, 9.00-17.00 Uhr
Ort: Sparkassenakademie Baden-Württemberg, Pariser Pl. 3a, 70173 Stuttgart
→ <http://termine.ingbw.de>

Geotherm expo + congress

Termin: 15. bis 16.02.2017
Ort: Messe Offenburg
Die INGBW ist Aussteller.
→ www.geotherm-offenburg.de

Qualifizierungskampagne

»Energie – aber wie«?

Termin: 02.02.2017, 9.30-17.30 Uhr
Ort: Friedrichshafen, Graf-Zeppelin-Haus
Auftaktveranstaltung
Termin: 10.02.2017, 9-16.00 Uhr
Ort: Stuttgart
→ <https://um.baden-wuerttemberg.de>

2. Münchner BIM Kongress

Termin: 27.01.2017
Ort: Oskar-von-Miller-Forum, München
→ <http://bimkongressmuc.de>

Gebäude.Energie.Technik 2017

Termin: 17. bis 19.02.2017
Ort: Messe Freiburg
→ www.getec-freiburg.de

Zweiter Hochwassertag

Termin: 29.03.2017
Ort: Haus der Wirtschaft, Stuttgart
→ www.xing-events.com/hochwassertag_bw.html

Deutscher Bautechnik-Tag

Termin: 27. bis 28.04.2017
Ort: ICS Stuttgart
→ www.betonverein.de/bautechniktag.php

1. Kongress EnergieEffizienzBauen

Termin: 30.-31.01.2017
Ort: Berlin
→ <http://www.eneff-stadt.info/de/veranstaltungstermine/veranstaltung/details/1-kongress-energieeffizienzbauen/>

Impressum

INGBW aktuell ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Körperschaft des öffentlichen Rechts
Postfach 102412,
70020 Stuttgart,
T +49 711 64971-0, Fax -55,
info@ingbw.de, www.ingbw.de

Verantwortlich i.S.d.P.: Daniel Sander M.A.
Redaktion: Karoline v. Graevenitz M.A.
Redaktionsschluss: 15.11.2016

INGBW

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
voranbringen – vernetzen – versorgen